

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0157
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 06.05.2005
Bearb.	: Herr Reher, Uwe	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

02.06.2005

GOP zum B-Plan Nr. 256 - Norderstedt - Gebiet: "Friedrichsgabe Nord - Westlich Waldbühnenweg", südlich der Quickborner Straße, westlich der AKN/ des Waldbühnenwegs (inkl. Anschluss an die Lawaetzstraße), nördlich der Dauerkleingärten, östlich der Flurstücke 288/71, 58/6 und 58/3 hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

- a) Der vom Büro Landschaftsplanung Jacob, Freie Landschaftsarchitektin BDLA, in Abstimmung mit dem Team Natur und Landschaft ausgearbeitete Grünordnungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 05/0157 (Stand: 13.Mai 2005), wird gebilligt.

Der Entwurf des Grünordnungsplanes mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht ist zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gleichzeitig mit dem Bebauungsplanentwurf 256 (s. Vorlage B 05/0164) öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände und die örtlichen Naturschutzvereine sind von der Auslegung zu unterrichten.

Auf Grund des § 22 GO waren folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 06.05.2005 fasste der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 256 (s. Vorlage B 04/0167)

Die von der Stadtvertretung Norderstedt am 02.09.2003 beschlossene Rahmenplanung „Friedrichsgabe-Nord“ bildet die Grundlage für die weitere räumliche Planung des Stadtteils Friedrichsgabe nördlich und südlich der Quickborner Straße. Aufgrund des informellen Charakters stellt die Rahmenplanung eine kommunale Selbstbindung dar. Sie muss im Rahmen der Abwägung als Ergebnis einer von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Planung gem. § 1 Abs. 5 Nr. 10 BauGB berücksichtigt werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Der Bebauungsplan 256 wird zusammen mit den Bebauungsplänen 247 und 255 aufgestellt und bildet mit diesen gemeinsam die planungsrechtliche Voraussetzung für eine erste Entwicklungsphase im Gebiet Friedrichsgabe-Nord. Zusammen mit dem B 255 sichert er die Haupterschließung des Gebietes, die vom Knotenpunkt der K 113 über die Quickborner Straße bis zur Lawaetzstraße führt. Am Ostrand des Gebiets, westlich des Waldbühnenwegs, ist eine Nord-Süd-gerichtete Grünverbindung enthalten. Die Gewerbeflächen im Süden des Geltungsbereichs werden durch einen Ost-West-gerichteten Grünstreifen von den südlich benachbarten Kleingartenflächen abgeschirmt. Westlich der Kleingartenflächen wird durch die Trassierung der Straße in einen vorhandenen Birken-Pionierwald (§ 15 a und LWaldG) eingegriffen.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde verzichtet, da der Rahmenplan Friedrichsgabe seinerzeit der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Das Landschaftsarchitekturbüro Hess – Jacob wurde mit der Erarbeitung des GOP zum B-256 – Norderstedt betraut. Die Erarbeitung des Grünordnungsplanes erfolgte in enger Abstimmung zwischen den Teams Planung und Natur und Landschaft, den beauftragten Stadtplanern, den übrigen Fachplanern sowie dem beauftragten Büro Hess – Jacob. Die geeigneten zeichnerischen und textlichen Darstellungen des GOP wurden vollständig in den Bebauungsplan übernommen.

Der vorliegende Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 256 beschreibt ausführlich die landschaftliche Ausgangssituation und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft. Anschließend sind die Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, grünplanerische Gestaltungsmaßnahmen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Bei der Erarbeitung des Grünordnungsplanes fand parallel die Abstimmung der notwendigen Maßnahmen mit der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Unteren Forstbehörde statt.

Insbesondere in der Frage der Zulässigkeit von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15a Landesnaturschutzgesetz und Wald gemäß Landeswaldgesetz fand eine frühzeitige intensive Abstimmung mit den Naturschutzbehörden statt, in denen festgestellt wurde unter welchen Umständen diese genehmigungsfähig sind. Darüber hinaus wurde gemeinsam mit den Naturschutz- und Forstbehörden die geeigneten Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die Bilanzierung erfolgte auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03.07.1998.

Der Grünordnungsplan zum B 256 wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr in der Sitzung am 02.06. 2005 in Form eines Berichts vorgestellt.

Aus technischen Gründen ist dieser Vorlage eine Verkleinerung der Planzeichnung des Grünordnungsplanes im Format DIN A 4 beigelegt, die im Detail jedoch nicht lesbar ist. Deshalb wird den Fraktionen jeweils eine Originalfassung der Pläne im Maßstab 1 : 1.000 zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

1. Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan 256 – Norderstedt - Erläuterungsbericht
2. GOP zum Bebauungsplan 256 – Norderstedt – textliche Festsetzungen
3. GOP zum Bebauungsplan 256 – Norderstedt – Bestandsplan
4. GOP zum Bebauungsplan 256 – Norderstedt –

